

**ABGABE VON FLEISCH UND FLEISCHPRODUKTEN AUS EIGENER  
LANDWIRTSCHAFTLICHER PRODUKTION<sup>1</sup>**  
Meldung der Einzelhandelstätigkeit gem. VO (EG) 853/2004, Artikel 4



**LAND  
OBERÖSTERREICH**

**Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit  
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen  
Gruppe Lebensmittelaufsicht  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

**GSGD-ESV/E-31**

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

**Landwirtschaftliche/r Lebensmittelunternehmer/in**

Name	Familienname _____		
	Vorname _____		Titel _____
Angaben zur Person	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum _____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____		LFBIS-Nummer _____
	Straße _____		Nr. _____
	Telefon _____		Fax _____
	E-Mail _____		
Verantwortliche Person <sup>2</sup>	Familienname _____		
	Vorname _____		Titel _____
	PLZ _____ Ort _____		
	Straße _____		Nr. _____
	Telefon _____		Fax _____
	Geburtsdatum _____		Funktion _____

**Meine/Unsere Tiere werden in folgendem/n zugelassenen Schlachtbetrieb/en lohn-  
geschlachtet und anschließend von mir/uns selbst verkauft.**

Name Schlachtbetrieb	Adresse	Zulassungsnummer

<sup>1</sup> die Schlachtung der Tiere hat immer in einem zugelassenen Betrieb zu erfolgen

<sup>2</sup> Im Falle von juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften: verantwortliche Person gem. § 93 LMSVG

## Beabsichtigter Umfang der Tätigkeit

- Die Tierkörper werden bereits im zugelassenen Betrieb zerlegt bzw. verarbeitet.  
 In meinem/unserem Betrieb wird/werden das Fleisch bzw. die Fleischprodukte nur gekühlt.

In meinem/unserem Betrieb wird das Fleisch

- zerlegt                       verarbeitet

Tierart (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Farmwild, ...)	voraussichtliche Anzahl an Tieren / Jahr	voraussichtliche Zerlege- menge in kg / Jahr	voraussichtliche Verarbeitungs- menge in kg / Jahr

## Die Abgabe des Fleisches und der Fleischprodukte erfolgt ausschließlich an:

Konsumenten (Endverbraucher)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bauernmarkt Name und Anschrift	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Städtischer Markt Name und Anschrift	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Einzelhandel zur direkten Abgabe an den Endverbraucher Name und Anschrift	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gastronomie Name und Anschrift	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

## **VO (EG) 853/2004 Verordnung mit spezifischen Vorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs**

### **Artikel 4**

#### **Eintragung und Zulassung von Betrieben**

- (1) Lebensmittelunternehmer dürfen in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in Verkehr bringen, wenn sie ausschließlich in Betrieben be- und verarbeitet worden sind, die
- a) den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr.852/2004, denen der Anhänge II und III der Verordnung (EG) 853/2004 und anderen einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften genügen und
  - b) von der zuständigen Behörde registriert oder – sofern dies nach Absatz 2 erforderlich ist – zugelassen worden sind.

**Ich bestätige, dass folgende Bestimmungen der VO (EG) 852/2004 und der Anhänge II und III der VO (EG) 853/2004 und der Einzelhandelsverordnung eingehalten werden:**

#### **Ausstattung:**

- ▶ Die Kühlräume und Zerlegeräumlichkeiten sind glatt, wasserabweisend, leicht zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.
- ▶ Es sind Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasserzufuhr in ausreichender Größe vorhanden.
- ▶ Tierische Nebenprodukte werden vorschriftsmäßig entsorgt.
- ▶ Die Belüftung und Beleuchtung sind ausreichend
- ▶ Für die Reinigung der Geräte ist ein eigenes Spülbecken vorhanden.

#### **Lagerung/Zerlegung/Transport:**

- ▶ Bei der Lagerung, Zerlegung und Beförderung von Fleisch werden folgende Temperaturen eingehalten:
  - Fleisch: bis 7°C
  - Schlachtnebenprodukte: 3°C

#### **Trinkwasser:**

- Wir beziehen das Trinkwasser von der Ortswasserleitung
- Wir beziehen das Trinkwasser von einer Gemeinschaftswasserversorgungsanlage
- Wir beziehen das Trinkwasser aus einem eigenen Brunnen
- Eine vollständige Untersuchung des Trinkwassers (inkl. chemischer Parameter) wird in den vorgeschriebenen Abständen durchgeführt und das verwendete Trinkwasser entspricht der VO BGBl Nr. 304/2001 idgF (Anlagen, die täglich <10m<sup>3</sup> verbrauchen, müssen 1x jährlich untersucht werden. Bei höherem Verbrauch steigt die Kontrollfrequenz).
- Wir verwenden das Trinkwasser nur für Reinigungszwecke (es genügt eine mikrobiologische Untersuchung des Wassers alle 3 Jahre).

---

Ort, Datum

---

Unterschrift